



# Hygieneplan der Sport- und Sanger-Gemeinschaft Langen 1889 e.V. fur das Sportzentrum Nord und die kreiseigenen Schulsporthallen

(Stand: 03.09.2021)

## 1 Vorbemerkung

Grundlage des Hygieneplans sind das Infektionsschutzgesetz, die Vorgaben der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschrankungsverordnung des Landes Hessen, des Praventions- und Eskalationskonzeptes zur Eindammung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen, der Allgemeinverfugungen des Kreises Offenbach, die Nebenvereinbarung zur Gestattungsvereinbarung fur die Benutzung des stadtischen Sportzentrums Nord (Stand 19.05.2020), die Nebenvereinbarung zur Gestattungsvereinbarung fur die Benutzung der kreiseigenen Schulsporthallen (Stand 19.05.2020), die Leitplanken des DOSB und die Empfehlungen der einzelnen Sportverbande in der jeweils gultigen Fassung. Sie sind von allen Nutzerinnen und Nutzern (SSG-, LG- und HSG-Mitglieder, Kursteilnehmern,), den Ubungsleitern <sup>1)</sup> (UL), den Mitgliedern des Vorstands (VO) und der Abteilungsleitungen (AL) sowie den Besuchern unbedingt zu beachten

## 2 Grundsatzliches

### 2.1 Allgemeines

Prinzipiell ist der Freizeit- und Amateursport auf und in allen ublichen und privaten Sportanlagen vollumfanglich und unabhangig von der Personenzahl erlaubt - zumindest bei geringem Infektionsgeschehen.

### 2.2 Regelungen ab 19.08.2021

Am 17. August hat das Corona-Kabinetts des Landes Hessen die aktuellen Regelungen u.a. fur den Sport auf der Basis der Coronavirus-Schutzverordnung (Do-SchuV) angepasst. Sie gelten ab dem 19. August 2021 bis zum 16. September 2021.

### Stufe 1:

#### Ab 35 Neuinfektionen innerhalb der letzten 7 Tage

##### a) Der Zutritt zu

- den Innenraume von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie
- den Innenraume von Sportstatten (Fitnessstudios, Hallenbader oder Sporthallen) wie auch

ist nur fur **geimpfte, genesene oder getestet** (3G-Regel) **Personen** erlaubt. Dies gilt fur **alle Personen ab 6 Jahren**, d. h. Sportler, Trainer, Begleitpersonen und Schiedsrichter.

Der Nachweis, dass keine Anhaltspunkte fur eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegen, kann dabei auf mehreren Wegen erfolgen:

- durch einen Impfnachweis,
- durch einen Genesenennachweis oder
- durch einen entsprechenden Testnachweis
- durch den Nachweis der Teilnahme an einer regelmaigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes fur Schulerinnen und Schuler sowie

<sup>1)</sup> hierzu zahlen auch Betreuer sowie Kursleiter

(Stand: 03.09.2021)

Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte)

- Bei den teilnehmenden Sportler/innen genügt ein Laien-Selbsttest, sofern (wie in der Schule) vor Ort bei der Testung eine Aufsichtsperson dabei ist<sup>2</sup>.

**Achtung:** Ein ohne Aufsicht durchgeführter Laien-Selbsttest zu Hause ist hingegen nicht ausreichend.

Der Test ist selbst mitzubringen und es werden keine Kosten erstattet, es sei denn die betreffende Abteilung trifft eine hiervon abweichende Entscheidung.

- b) Die 3G-Pflicht gilt ohne Ausnahme ebenfalls für alle Trainer/innen und Übungsleitenden.
- c) Der Verein ist für die Überwachung der Negativnachweise verantwortlich, dies gilt ebenfalls im Rahmen des Spiel- und Wettkampfbetriebs hinsichtlich Kontrolle z. B. der Gastmannschaft.
- d) Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nachkommen können.  
Diese sind u.a.:
  - Erfassung der Kontaktdaten der Teilnehmer\*innen
  - Abstands- und Hygienekonzept liegt vor und wird umgesetzt.
  - Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen sowie zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen sind ergriffen
  - Regelungen und Hinweise über die einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar ausgehängt.
- e) Überall, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, ist eine medizinische Maske – OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar, jeweils ohne Ausatemventil – zu tragen.

## Stufe 2:

### Ab 50 Neuinfektionen innerhalb der letzten 7 Tage

Zusätzlich zu den Maßnahmen nach 2.2.1 gelten folgende Vorgaben:

- a) Es gilt eine Teilnehmerbegrenzung für Veranstaltungen, Kulturangebote und größere Zusammenkünfte auf 250 Personen in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte/Genesene).

**Ausnahme:** Die zuständige Behörde gestattet ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen.

Bei der Summe der Personen handelt es sich um Aktive (Sportlerinnen und Sportler, Trainer, Betreuer, Ärzte und Passive (Zuschauer und Eltern). Hier wird keine Unterscheidung vorgenommen.

<sup>2</sup> § 3 der CoSchuV

Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet.

**Achtung:**

Die Besucherzahl (incl. Helfer) ist im **Sportzentrum Nord** aktuell **auf maximal 50 Personen** beschränkt. Personen aus unterschiedlichen Haushalten müssen untereinander jeweils einen ausreichenden Abstand (mindestens 1,5 m) einhalten.

**Stufe 3:**

**Ab 100 Neuinfektionen innerhalb der letzten 7 Tage**

Zusätzlich zu den Maßnahmen nach 2.2.1 und 2.2.3 gelten folgende Vorgaben bzw. die vorstehenden Vorgaben werden wie folgt modifiziert:

- Bei Veranstaltungen sind **maximal 100 Personen in geschlossenen Räumen** und **200 Personen im Freien** erlaubt.  
**Genesene oder vollständig geimpfte Personen** zählen nicht mit. D.h. diese Ausnahmeregelung **gilt nicht** für getestete Personen. Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen zulassen.
- Im **öffentlichen Raum**, dazu zählen nicht die Vereinssportanlagen und die Sporthallen dürfen sich nur noch **Angehörige von zwei Haushalten** oder **maximal zehn Personen** treffen.  
Dabei zählen Kinder bis einschließlich 14 Jahren sowie geimpfte oder genesene Personen nicht mit.
- **Ausschließlich Genesene, Geimpfte, Getestete dürfen** die Innen- und Außen-gastronomie, Veranstaltungen **sowohl im Innenraum als auch im Freien** (Zusammenkünfte, Fachmessen, Kulturangebote, Galerien, Theater, Museen, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen) und **Sportstätten** (insbesondere Fitnessstudios, Hallenbäder, Saunen, **Sporthallen, Sportplätze**) **betreten**. Das gilt auch für die Innenräume von Freizeit- und Kultureinrichtungen.  
**Somit dürfen Sportstätten nur unter Beachtung der „3-G-Regelungen“ betreten werden (im Freien wie auch Innenräume).**

**3 Vorgaben unabhängig vom Inzidenzwert**

**3.1 Voraussetzung für eine Teilnahme am Training bzw. einem Kurs**

An den Trainingsveranstaltungen und Kursen dürfen nur Personen teilnehmen, die nicht mit COVID-19 infiziert sind.

Im Verdachtsfall bzw. bei einer Ansteckung innerhalb der Trainingsgruppe ist der Trainingsbetrieb unverzüglich einzustellen; eine Wiederaufnahme des Trainings kann nur in Absprache mit dem Gesundheitsamt des Kreises Offenbach erfolgen.

**3.2 Eltern, andere Begleitpersonen und Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb in der Halle nur dann zulässig, wenn**

- a) die jeweilige Sporthalle von der Stadt Langen bzw. dem Kreis Offenbach für Publikum freigegeben wurde

und

- b) durch die jeweilige Abteilungsleitung in Absprache mit den Übungsleitern sichergestellt werden kann, dass die Besucher den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen (nach § 16 der CoSchuVo) nachkommen können.

(Stand: 03.09.2021)

- 3.3 Veranstaltungen, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind unter Berücksichtigung der geltenden Teilnehmerbegrenzung erlaubt, wenn
- die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfasst werden (s. 3.4) und
  - ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 der CoSchuVo vorliegt und umgesetzt wird, das folgende Regelungen beinhalten muss:
    - Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen,
    - Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen und
    - Regelungen über gut sichtbare Aushänge und Hinweise über die einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen.

### 3.4 Teilnehmerlisten (Kontaktdaten)

Teilnehmerlisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind für die Sportler, Kursteilnehmer, Betreuer, Helfer, Eltern und Besucher eines Trainings oder Wettkampfs zu führen (Name, Ort, Anschrift Telefon, Name-ÜL)<sup>3</sup>.

Die Listen sind unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung in den Briefkasten der Geschäftsstelle der SSG Langen, An der Rechten Wiese 15, einzuwerfen bzw. dort zeitnah abzugeben. Sie werden für die Dauer eines Monats unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO für die zuständigen Behörden vorgehalten und auf Anforderung an diese übermittelt. Nach Ablauf der Frist werden die Unterlagen unverzüglich vernichtet.

Rechtsgrundlage hierfür ist 6 Abs. 1 lit. d) DS-GVO.

- 3.5 Der Verein hat der Stadt Langen eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Richtlinien schriftlich zu benennen.
- 3.6 Die ÜL sind als Vertreter des Vereins für die konsequente Durchführung der hier festgelegten Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich. Sie haben die Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen insbes. nach Ziff. 5.1 zu dokumentieren. Geeignete Desinfektions- und Reinigungsmittel sind von den die Turnhalle nutzenden Abteilungen zu besorgen und einzusetzen.

## 4 Distanzregeln

- 4.1 Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle, in den Neben- und Sanitärräumen sowie in den Fluren und Foyers ist von allen Personen ein **Mund-Nasenschutz** zu tragen.
- 4.2 Mind. **1,5 Meter Abstand** ist zwischen den Sportlern bzw. Kursteilnehmern sowie zwischen Sportlern bzw. Kursteilnehmern und ÜL beim Betreten und Verlassen der Sporthalle einzuhalten. Die gilt auch beim Wechsel der Trainingsgruppen bzw. Kurse im Gebäude sowie bei Nutzung der ggf. vorhandenen Sitzgelegenheiten.
- 4.3 Die Sportanlage darf erst unmittelbar vor Beginn der zugeteilten Trainings-/Kurszeit zusammen mit dem jeweiligen ÜL betreten werden und muss unmittelbar nach dem Training wieder verlassen werden.

---

<sup>3</sup> § 20 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 3 CoSchuVo ([https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lf\\_co-schuv\\_stand\\_17.08.21\\_final.pdf](https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lf_co-schuv_stand_17.08.21_final.pdf))

## 5 Kontaktsport

Das Training sowie Wettkämpfe in der Sporthalle können in der gewohnten Form, d.h. ohne Beachtung des Mindestabstands durchgeführt werden.

Auch hier gilt, auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen usw. ist zu verzichten.

## 6 Hygieneregeln innerhalb der Sportstätte

- 6.1 Die Nutzung von Sportgeräten der Stadt Langen und des Kreises Offenbach ist erlaubt. Die ÜL haben diese Geräte anschließend gründlich zu reinigen, zu desinfizieren und an ihren Bestimmungsort zurückzubringen.
- 6.2 Die Übungsauswahl ist so weit anzupassen, dass die Nutzung von Sportgeräten, soweit dies möglich ist, minimiert wird.
- 6.3 Wenn vorhanden, bringen die Teilnehmer ihr eigenes Sportgerät bzw. Sportmaterial mit.
- 6.4 Auf den Einsatz von Gegenständen zur Nutzung durch mehrere Personen sollte möglichst verzichtet werden.  
Die Gegenstände sind vor der Weitergabe zu desinfizieren.
- 6.5 Soweit möglich sind eigene Sportmatten zu nutzen, im anderen Fall ist ein eigenes großes Badetuch mitzubringen und über die Matte zu legen.
- 6.6 Es dürfen keine Gegenstände, Flaschen oder Abfälle im Haus zurückgelassen werden.
- 6.7 Alle Räume, die genutzt werden, sind während der gesamten Zeit der Nutzung zu lüften. Sollte dies z.B. aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht möglich sein, sind die Räume vor, in den Pausen und nach der Nutzung ausreichend zu lüften (Ausnahme: Sportzentrum Nord aufgrund der dort vorhandenen Lüftungsanlage).

## 7 Umkleide, Dusche und Toiletten

- 7.1 Unterschiedlichen Personengruppen dürfen sich **keine Umkleiden und Sanitäreinrichtungen teilen** und sich auch ansonsten nicht begegnen.  
In der maximalen Besetzung der Umkleiden ist darauf zu achten, dass der Abstand von mind. 1,5 Metern beim Umkleiden eingehalten werden kann. Die Verweildauer in den Umkleidekabinen sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- 7.2 Die **Nutzung von Duschen** ist zurzeit noch nicht in allen Sporthallen erlaubt.
- 7.3 Die **Sanitärräume** sollten jeweils nur von **einer** Person, wenn es die Abstandsregeln zulassen von maximal zwei Personen zeitgleich benutzt werden.
- 7.4 Einer konsequenten **Handhygiene** (intensives Waschen mit Seife) kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Stadt Langen bzw. der Kreis Offenbach stellen in den Toiletten ausreichend Flüssigseife und Einweg- Papierhandtücher zur Verfügung.

## 8 Größe der Trainingsgruppen

- 8.1 Optimal ist eine stets gleichbleibende Zusammensetzung der Trainings-/Kursgruppe.
- 8.2 Die zulässige Zahl der zeitgleich anwesenden Personen in der Sporthalle ist derzeit aufgrund der Vorgaben des Kreises Offenbach und der Stadt Langen begrenzt auf eine Person je 10 m<sup>2</sup> Hallensportfläche.

## 9 Risiken in allen Bereich minimieren

- 9.1 Für alle Nutzer (Sportler, Kursteilnehmer, ÜL) der Sportstätte sowie die Mitglieder des Vorstands und der Abteilungsleitungen ist eine schriftliche Belehrung über die Verhaltens- und Hygienestandards durchzuführen (z.B. Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstand etc.).
- 9.2 Mit der Unterzeichnung der Belehrung bestätigt der Nutzer bzw. das Mitglied der Abteilungsleitung, dass er die Vorgaben gelesen, verstanden, akzeptiert und umgesetzt wird.

## 10 Vorgaben für das abteilungsspezifische Training

Die Abteilungen haben bei ihrem Training und den Kursen die sportartspezifischen Übergangsregeln ihrer Spitzen- und Landessportverbandes zu beachten.

*Bemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

